

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Die geltende Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG) regelt, dass nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise wegfallen, wenn an einer Körperschaft Anteile in bestimmter Höhe erworben werden. Ausnahmen gibt es, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt oder die Voraussetzungen der sogenannten Konzernklausel erfüllt sind.

Die im Referentenentwurf (RefE) vorgeschlagene Neuregelung des § 8d KStG soll Körperschaften die Möglichkeit bieten, nicht genutzte Verluste trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels auf Antrag weiterhin nutzen zu können, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER und DIE JUNGEN UNTERNEHMER begrüßen diesen Gesetzesvorschlag ausdrücklich. Die Verlustnutzung ist nicht nur ein ordnungspolitisch geeigneteres Mittel die private Finanzierung von jungen Unternehmen zu stärken, anstatt die staatliche Förderung auszubauen. Sie ist auch ein wichtiges Signal für das Venture-Capital-Geschäft und Sekundärinvestoren, wie es viele Familienunternehmer selbst mittlerweile sind. Außerdem bietet die Regelung des neuen § 8d KStG-RefE neue Planungs- und Rechtssicherheit für Unternehmerfamilien, die betrieblich umstrukturieren und unter anderem Anteile an die nächste Generation im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergeben.

Seit seiner Einführung im Wege des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 schreckt § 8c KStG viele Investoren ab. Darunter leiden insbesondere junge Unternehmen, Start-Ups und ganz besonders High-Tech-Start-Ups mit hohen Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Investitionen. Denn sobald die erste Gründungsphase mit anlaufenden Verlusten abgeschlossen ist, müssen Nach-Investoren gewonnen werden. Diese aber werden nur dann investieren, wenn sie die Verluste steuerlich mit übernehmen können. Das wiederum betrifft viele Familienunternehmer, die in neue Geschäftsmodelle investieren wollen.

Die Regelung belastet außerdem betriebswirtschaftlich notwendige Kapitalerhöhungen zum Ausbau von Unternehmen und die Durchführung von Unternehmensumstrukturierungen. Das Venture-Capital-Geschäft, insbesondere im Existenzgründungsbereich, wird erheblich geschwächt.

Durch Einführung des neuen § 8d KStG-RefE werden genau diese Schwierigkeiten angegangen. Weil Verluste auf Antrag nicht untergehen, wird insofern der Einstieg von Investoren und damit vor allem die Finanzierung von Start-ups in der Wachstumsphase

erleichtert. Etablierte Familienunternehmen haben auch mehr Anreize in neue Geschäftsbereiche zu investieren.

Außerdem könnte der vorgeschlagene § 8d KStG-RefE auch notwendige Planungs- und Rechtssicherheit bieten, die seit eines Urteils des FG Münster angezweifelt wird: Aufgrund des widersprüchlichen Wortlauts des § 8c KStG im Vergleich zu dem konkretisierenden BMF-Schreiben vom 4.07.2008 entschied das Gericht am 4.11.2015 in einem noch anhängigen Verfahren (9 K 3478/13 F; BFH I R 6/16), dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch bei unentgeltlicher vorweggenommener Erbfolge die Verluste untergehen. Gerade Familienunternehmer planen jedoch die Übergabe an die nächste Generation langfristig und übertragen GmbH-Geschäftsanteile im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge. Dass bereits deshalb Verluste untergehen sollten, wäre eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Praxis. Spätestens wenn der BFH dem FG Münster folgen sollte, bestünde somit dringender Nachbesserungsbedarf durch den Gesetzgeber.

Schließlich sei in aller Kürze darauf verwiesen, dass mit der Neuregelung dennoch die Bürokratie aufgrund des Antragserfordernisses wächst, denn es müssen die Voraussetzungen für mindestens drei Jahre geprüft werden. Hier ist erfreulich, dass Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, den Antrag auf Verlustnutzung auch stellen können. Hinterfragt werden könnte hingegen noch einmal die rechtliche Umsetzung einer Qualifikation und Abgrenzung des Geschäftsbetriebs. Denn sowohl jungen Unternehmen, die schnell wachsen, als auch Familienunternehmen, die expandieren, könnte die Nutzung der Verluste versagt werden, wenn „schädliche“ zusätzliche Geschäftsbetriebe gem. § 8d Abs. 2 Nr. 3 KStG-RefE hinzukommen.